

Arbeitnehmerentsendung nach Italien NEWS 14.04.2020



Das von der italienischen Regierung am 10.04.2020 erlassene Gesetzesdekret (veröffentlicht am 11.04.20) fasst die früheren Verfügungen der Ministerien, die Regierungsdekrete sowie die Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Coronavirus in Italien zusammen und sieht neue Maßnahmen vor.

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschriften, die sich auf die Einreise nach Italien beziehen, zusammengefasst. Dabei handelt es sich um Sonderregelungen, die zunächst bis zum 03.05.20 Anwendung finden. In dem Merkblatt der AHK Italien zum Thema Arbeitnehmerentsendung nach Italien finden Sie die allgemein gültigen Informationen zum italienischen Entsendegesetz, die weiterhin einzuhalten sind.



Einreise nach Italien allgemein

Einreisende nach Italien müssen

- eine 14-tägige Quarantäne einhalten
- die eigene Anwesenheit der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ortes, wo die Quarantäne eingehalten wird, melden
- die Adresse und eine Telefonnummer angeben, wo man während der Quarantäne anzutreffen bzw. zu erreichen ist
- das benutzte Privatfahrzeug, um die o.g. genannte Adresse zu erreichen, angeben
- bei Einreise mit Flugzeug, Zug o.a. dem Beförderer eine Erklärung mit Angabe der o.g. Informationen zzgl. Reisegrund aushändigen (bei Fieber oder unvollständiger Dokumentation wird die Einreise verweigert)

Einreise nach Italien aufgrund von nachgewiesenen Arbeitsbedürfnissen

Im Falle von nachgewiesenen Arbeitsbedürfnissen (d.h. auch <u>Dienstreisen und Entsendungen</u>), darf man nach Italien einreisen <u>und sich für nicht länger als 72 Stunden (bzw. weitere 48 Stunden bei gerechtfertigter Verlängerung) aufhalten, ohne dass die 14-tägige Quarantäne einzuhalten ist.</u>

Nach Ablauf der 72 (zzgl. evtl. 48) Stunden muss man entweder Italien sofort verlassen oder die 14-tägige Quarantäne beginnen und die entsprechenden Mitteilungen (s. Einreise nach Italien allgemein) vornehmen.

Bei Entsendungen müssen bis zum 03.05.20 zusammenfassend folgende Meldepflichten eingehalten werden:

- Meldung bei der beim Grenzübergang örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde der eigenen Anwesenheit in Italien
- Übergabe (dem Beförderer bzw. der beim Grenzübergang örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde) einer Erklärung, die folgende Informationen bzw. Verpflichtungen beinhält (<u>falsche Erklärungen sind</u> strafrechtlich verfolgbar!):
 - Spezifizierung des nachgewiesenen Arbeitsbedürfnisses (ideal wäre hierbei eine Erklärung des italienischen Kunden, die den Grund der Entsendung sowie die eigene Befugnis weiterhin tätig zu sein, erklärt; bis zum 03.05.20 können ausschließlich italienische Unternehmen, die den im Anhang 3 des Dekrets vom 10.04.20 aufgelisteten Wirtschaftszweigen angehören, bzw. die systemrelevant für die Tätigkeit jener Unternehmen sind, tätig sein)
 - Dauer des Aufenthalts in Italien
 - Adresse und Telefonnummer, an denen man während des Aufenthalts anzutreffen bzw. zu erreichen ist
 - Angabe des benutzten Dienst-/Privatfahrzeuges, um die o.g. Adresse zu erreichen
 - Verpflichtung, Italien nach Ablauf der Aufenthaltsdauer sofort zu verlassen oder die 14-tägige Quarantäne zu beginnen
 - Verpflichtung, bei Krankheitssymptomen die zuständige italienische Gesundheitsbehörde umgehend zu informieren und sich zu isolieren
- Meldung der Entsendung gem. GvD Nr. 136/16 (s. <u>Merkblatt der AHK Italien zum Thema Arbeitnehmerentsendung nach Italien</u>)
- A1 Bescheinigung



Ausnahmeregelung

Die genannten Vorschriften finden keine Anwendung auf

- Fahrer von Verkehrsmitteln und begleitendes Personal
- fahrendes Personal von Unternehmen mit Sitz im Ausland
- Pflege- und Gesundheitspersonal
- Grenzgänger
- Durchfahrt, um ein weiteres Land zu erreichen; hierbei muss Folgendes beachtet werden:
 - Meldung der Einreise bei der beim Grenzübergang örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde
 - Höchstaufenthaltsdauer: 24 Stunden (bzw. + 12 Stunden bei nachgewiesenen Bedürfnissen)
 - nach Ablauf der Höchstaufenthaltsdauer finden die allgemeinen Verpflichtungen bei Einreise nach Italien Anwendung (s. Einreise nach Italien allgemein)
 - bei Krankheitssymptomen, umgehende Mitteilung an die zuständige italienische Gesundheitsbehörde

Personenverkehr innerhalb Italiens

Der Personenverkehr ist auch innerhalb Italiens eingeschränkt. Einzige "Bewegungsgründe" sind:

- nachgewiesenes Arbeitsbedürfnis
- absolute Dringlichkeit (für Bewegungen zwischen unterschiedlichen Gemeinden)
- Notwendigkeit (z.B. Einkauf von Lebensmitteln; für Bewegungen innerhalb einer Gemeinde)
- Gesundheitsgründe

Es muss immer die aktuelle Fassung der Selbstbescheinigung (Vorlage unter <u>www.interno.gov.it</u>) mit sich geführt werden (<u>falsche Erklärungen sind strafrechtlich verfolgbar!</u>).

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen** bei der Abwicklung jeglicher Verpflichtungen, die vom italienischen Arbeitnehmerentsendegesetz vorgesehen sind. Insbesondere bei der

- Registrierung des Entsendeunternehmens auf dem Portal des italienischen Arbeitsministeriums
- Meldung der Entsendung
- vorgeschriebenen Übersetzung der notwendigen Unterlagen
- Ernennung des Zustellungs- und des gewerkschaftlichen Ansprechpartners

Kontakt:

Carolina Pajé

Leiterin "Recht & Steuern"
DEinternational Italia
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 52

E-Mail: entsendung@deinternational.it

Maddalena Dulio

Project Manager – Entsendung DEinternational Italia Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien Tel. +39 02 398009 60

E-Mail: entsendung@deinternational.it